Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 2 VSVO Begriffsbestimmungen

VSVO - Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 – VSVO

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- 1. Bemessungsfläche: jene Fläche einer Veranstaltungsstätte, die dem Aufenthalt von Teilnehmerinnen/Teilnehmern dient
- 2. Szenenfläche: Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen;
- 3. Teilnehmerdichte: Anzahl von Personen, bezogen auf die Bemessungsfläche der Veranstaltungsstätte;
- 4. Bauliche Anlage: Bauliche Anlage im Sinne des§ 4 Z 13 des Stmk. Baugesetzes;
- 5. Fluchtweg: Weg, der im Falle einer notwendigen Flucht in einen sicheren Bereich im Freien oder in einen gesicherten Bereich führt;
- 6. Rettungsweg: Weg, der einen Transport von Verletzten in einen sicheren Bereich im Freien oder in einen gesicherten Bereich ermöglicht;
- 7. fachkundige Person: Person, die durch Schulung, Zulassungen oder Erfahrung bzw. einer Kombination daraus über das Wissen und die Fähigkeiten verfügt, eine bestimmte Aufgabe auszuführen.

In Kraft seit 01.07.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$